

Rechtssicherheit bei Zwang

Rettssikkerhet ved tvang



Kontrollkommisjonene i det psykiske helsevern

TYSK



Die Hauptaufgabe der Aufsichtskommissionen für die Behandlung psychischer Erkrankungen besteht darin, Ihre Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Alle Einrichtungen, psychiatrischen Bezirkszentren und Polikliniken für die Behandlung psychischer Erkrankungen stehen sind mit einer Aufsichtskommission verknüpft.

Die Aufsichtskommission wird von einem Juristen geleitet oder besteht anderenfalls aus einem Arzt und zwei weiteren Mitgliedern. Eines der beiden anderen Mitglieder sollte selbst Patient oder Angehöriger gewesen sein oder beruflich oder im Auftrag Patienteninteressen vertreten haben

Aufgaben der Aufsichtskommission

- Die Aufsichtskommission ist die Klageinstanz für Entscheidungen über eine Unterbringung (Zwangseinweisung) und andere Entscheidungen über die Anwendung von Zwang.
- Die Aufsichtskommission überwacht auf eigene Initiative, unabhängig von Beschwerden, alle Entscheidungen zur Durchführung einer Unterbringung (Zwangseinweisung), sie überprüft die Entscheidung automatisch nach drei Monaten, und sie muss zustimmen, wenn die Unterbringung über ein Jahr hinaus verlängert werden soll.
- Die Aufsichtskommission überwacht Behandlungen (Zwangsmedikation, Zwangsernährung), die ohne Zustimmung des Patienten erfolgen, und die Anwendung von Zwangsmaßnahmen. Die Kommission soll außerdem diejenigen Kontrollen, die sie als notwendig für Ihr Wohlergehen erachtet, durchführen.



Sie können Beschwerde einlegen zu folgenden Entscheidungen

Als Patient oder nächster Angehöriger eines Patienten können Sie folgende Entscheidungen anfechten:

- Beobachtung oder Unterbringung (Zwangseinweisung)
- · Beibehaltung oder Beendigung einer Unterbringung

Sie können nicht in einer Unterbringung festgehalten werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen des Gesetzes zur psychischen Gesundheit dafür nicht bestehen. Derjenige, der die Entscheidung getroffen hat, muss kontinuierlich prüfen, ob die Bedingungen erfüllt werden, und im entgegengesetzten Fall eine Entscheidung zur Beendigung (Entlassung) treffen. Sie oder Ihr nächster Angehöriger können jederzeit verlangen, dass die Unterbringung beendet wird.

 Durchführung einer Unterbringung bei Kindern und bei Jugendlichen zwischen 12 und 16 Jahren

Die Durchführung einer Unterbringung bei Kindern und bei Jugendlichen unter 16 Jahren bedarf der Zustimmung der Person oder Personen, die das Sorgerecht für das Kind innehat/innehaben. Wenn das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat und mit der Maßnahme selbst nicht einverstanden ist, muss die Frage nach der Durchführung einer Unterbringung von der Aufsichtskommission entschieden werden.

 Zustimmung zur Unterordnung unter die Regeln einer Unterbringung für bis zu drei Wochen

Bei einer freiwilligen Unterbringung können Sie der Unterordnung unter die Regeln einer Unterbringung für bis zu drei Wochen zustimmen. Der Beschluss des zuständigen Experten für den Bedarf einer Zustimmung kann der Aufsichtskommission vorgelegt werden.

 Überführung in eine andere Einrichtung oder weitere Maßnahmen



Gegen alle Entscheidungen zu einer Überführung zu einem Aufenthalt in einer Einrichtung oder zu anderen Maßnahmen unter der Verantwortung einer anerkannten Einrichtung kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde gegen solche Maßnahmen führt in der Regel dazu, dass die Überführung nicht stattfinden kann, bevor nicht hinsichtlich der Beschwerde eine Entscheidung getroffen wird. Dies gilt jedoch nicht, wenn Ihr Zustand es zwingend erfordert, dass die Überführung ohne Verzögerung erfolgt.

 Anwendung von Zwangsmaßnahmen und restriktiven Maßnahmen bei der Behandlung psychischer Erkrankungen

Die Etablierung einer Unterbringung bildet für sich allein keine Grundlage für die Durchführung von Zwangsmaßnahmen. Zwangsmaßnahmen können nur nach einer gesonderten Entscheidung in Übereinstimmung mit dem Gesetz umgesetzt werden, und die Anwendung von Zwang ist nur möglich, wenn sie als unbedingt notwendig erachtet wird.

Entscheidungen, die bei der Aufsichtskommission angefochten werden können:

- Abschirmung
- Einschränkungen des Rechts auf den Empfang von Besuch und die Nutzung eines Telefons sowie auf das Versenden und den Empfang von Paketen und Post
- Durchsuchen des Zimmers und des Eigentums sowie Leibesvisitation
- Beschlagnahmen
- Rauschmitteltest von biologischem Material
- Einsatz von Zwangsmaßnahmen (mechanische Zwangsmaßnahmen, Isolation, kurzzeitig wirkende Arzneimittel)



Gegen Entscheidungen zur Untersuchung und Behandlung ohne Ihre Zustimmung (Zwangsbehandlung) können Sie beim Fylkesmann Einspruch erheben.

Die Aufsichtskommission führt jedoch die Überprüfung aller Zwangsbehandlungen im Rahmen ihrer Überprüfung des Zwangsbehandlungsprotokolls durch.



Was sind die Verfahren für eine Beschwerde

Eine Beschwerde an die Aufsichtskommission kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Sie kann entweder durch das medizinische Personal in der Einrichtung, das die Beschwerde an die Aufsichtskommission weiterleiten wird, durchgeführt werden. Oder sie kann direkt an die Aufsichtskommission erfolgen, entweder telefonisch oder per Brief oder wenn die Aufsichtskommission in der Einrichtung persönlich vor Ort ist.

Das medizinische Personal in der Einrichtung wird bei Bedarf beim Erstellen einer Beschwerde behilflich sein.

Recht auf einen kostenfreien Anwalt

Als Patient sind Sie zu einem kostenfreien Rechtsbeistand berechtigt – d. h. zu der kostenfreien Unterstützung durch einen Rechtsanwalt – in Verbindung mit Beschwerden zu Entscheidungen über:

- Weitere Untersuchungen (Beobachtung)
- Etablierung, Aufrechterhaltung oder Beendigung der Unterbringung (Zwangseinweisung)
- Überführung
- Jungendliche zwischen 12 und 16 Jahren, die nicht selbst der Unterbringung in psychiatrischen Einrichtungen zustimmen

Wenn Sie beim Fylkesmann Beschwerde zu einer Entscheidung über eine Untersuchung oder Behandlung ohne Ihre Zustimmung einlegen wollen, haben Sie Anspruch auf kostenfreien Rechtsbeistand von bis zu fünf Stunden durch einen Bechtsanwalt

Die Aufsichtskommission stellt sicher, dass Sie in Kontakt mit einem Anwalt treten können.

So wird Ihre Beschwerde bearbeitet



Bevor die Aufsichtskommission eine Entscheidung bezüglich einer Beschwerde trifft, muss sie dafür sorgen, dass die Angelegenheit möglichst vollständig erläutert wurde.

Als Schritt bei der Vorbereitung der Angelegenheit verlangt die Aufsichtskommission häufig, dass der für die Entscheidung verantwortliche Experte eine schriftliche Erläuterung der Entscheidung einreicht.

Sie oder Ihre nächsten Angehörigen müssen immer die Möglichkeit erhalten, sich zu äußern, bevor die Aufsichtskommission ihre Entscheidung trifft.

In Fällen, die Beschwerden über weitere Untersuchungen (Beobachtung) oder Etablierung, Aufrechterhaltung oder Beendigung der Unterbringung betreffen, sowie in Fällen der Überführung, wird eine Sitzung abgehalten, bevor eine Entscheidung getroffen wird. Als Patient (oder als eine Person, die in Ihrem Namen handelt) haben Sie das Recht, während der Sitzung anwesend zu sein.

Die Aufsichtskommission muss eine schriftliche und begründete Entscheidung in der Angelegenheit treffen. In der Regel geschieht dies innerhalb von drei Wochen, nachdem die Beschwerde eingereicht wurde. Sie werden die Begründung zusammen mit der Entscheidung erhalten.



Sowohl die Entscheidung der Einrichtung als auch diejenige der Aufsichtskommission wird auf Norwegisch getroffen. Wenn Sie kein Norwegisch verstehen oder die Entscheidung aus anderen Gründen nicht lesen oder verstehen können, haben Sie das Recht auf Beratung zum Inhalt – wenn notwendig, mit Hilfe eines Dolmetschers.

Wenn eine Beschwerde über eine Zwangsunterbringung von der Aufsichtskommission abgelehnt wird, kann eine entsprechende Beschwerde nicht eingelegt werden, bevor nicht mindestens sechs Monate vergangen sind.

Beschwerde über die Entscheidung der Aufsichtskommission

Sie oder Ihre Angehörigen können in einigen Fällen gegen die Entscheidung der Gerichte Berufung einlegen.

Dies gilt für:

- Angelegenheiten der Etablierung oder Aufrechterhaltung einer Unterbringung
- Entscheidungen zur Überführung von einer Unterbringung ohne stationärem Aufenthalt in der Einrichtung zu einer Unterbringung mit stationärem Aufenthalt in der Einrichtung

Die Aufsichtskommission ergreift selbst die Initiative

Die Aufsichtskommission soll auf eigene Initiative überprüfen, dass die formellen Voraussetzungen für eine Unterbringung erfüllt sind und dass die Entscheidung auf einer korrekten Beurteilung der rechtlichen Voraussetzungen beruht.

Die Einrichtung muss daher eine Kopie aller Entscheidungen über weitere Untersuchungen oder eine Unterbringung an die Kommission schicken. Die Einrichtung muss auch diejenigen Unterlagen, auf denen die Entscheidung beruht, an die Kommission schicken.

Unabhängig davon, ob eine Entscheidung zu einer Unterbringung angefochten wird, muss die Aufsichtskommission drei Monate nach der Einweisung auf eigene Initiative prüfen, ob die Notwendigkeit für eine weitere Unterbringung besteht.

Ein Jahr, nachdem die Unterbringung veranlasst wurde, muss die Aufsichtskommission einer Verlängerung zustimmen, wenn die Unterbringung fortgesetzt werden soll.



Wohlfahrtskontrolle der Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission besucht mindestens einmal pro Monat diejenigen Einrichtungen und Abteilungen, die über eine Genehmigung dafür verfügen, die Verantwortung für Patienten im stationären Aufenthalt während einer Unterbringung zu tragen. Andere Einrichtungen besucht die Aufsichtskommission mindestens viermal im Jahr. Einige dieser Besuche erfolgen unangekündigt.

Während der Besuche tritt die Aufsichtskommission in Kontakt mit den Patienten, und sie kann dann wichtige Fragen zu Ihrem Aufenthalt in der Einrichtung aufnehmen. Die Aufsichtskommission wird Sie so weit wie möglich mit Rat und Hilfe unterstützen.



Die Aufsichtskommission beaufsichtigt den Einsatz von restriktiven Maßnahmen, d. h. sie überprüft alle Entscheidungen über den Einsatz von Abschirmung, Zwangsmitteln, Durchsuchungen des Zimmers und Eigentums u. Ä. Während ihrer Besuche überprüft die Aufsichtskommission die Protokolle zu Zwangsbehandlung, Zwangsmitteln und Abschirmung.

Die Aufsichtskommission untersucht auch, ob es eine Hausordnung in der Einrichtung gibt und ob diese im Einklang mit dem Gesetz ist.

Die Aufsichtskommission unterrichtet den Fylkesmann über mögliche bedenkliche Bedingungen in der Einrichtung und kann Probleme auch mit der Leitung der Einrichtung oder dem zuständigen Experten für die Zwangsentscheidungen besprechen.

Patienten- und Verbraucherrechte

Patienten und Angehörige haben bei der Behandlung psychischer Erkrankungen genau wie andere Patienten und Angehörige gewisse Rechte nach dem Gesetz zu den Patienten- und Verbraucherrechten.

Darunter fallen unter anderem das Recht auf eine notwendige Behandlung, das Recht auf eine freie Wahl der Behandlung bei geplanten Einweisungen, das Recht auf einen individuellen Behandlungsplan, das Recht auf Information und Beteiligung und das Recht auf Einsicht in die Krankenakte. Sowohl das medizinische Personal als auch die Aufsichtskommission unterliegen der Schweigepflicht.

Die Aufsichtskommission behandelt keine Beschwerden über Verletzungen des Gesetzes zu den Patienten- und Verbraucherrechten. In solchen Fällen ist der Fylkesmann die Klageinstanz. Weitere Informationen zu den Patienten- und Verbraucherrechten finden Sie unter: www.helsenorge.no.





Nützliche Adressen

- Fylkesmann, www.fylkesmannen.no
- Statens helsetilsyn (Norwegisches Zentralamt für das Gesundheitswesen), Postboks 8128 Dep, 0032 Oslo, Tel: 21 52 99 00, www.helsetilsynet.no
- Pasient- og brukerombudet (Ombudsmann für Patienten und Verbraucher), www.helsenorge.no/pasient-og-brukerombudet
- Sivilombudsmannen
 (Ombudsmann des Parlaments für die zivile Verwaltung),
 Postboks 3 Sentrum, 0101 Oslo,
 Tel: 22 82 85 00, Grüne Nummer: 80 08 00 39,
 www.sivilombudsmannen.no
- Helsedirektoratet (Gesundheitsbehörde),
 Postboks 7000 St. Olavs plass, 0130 Oslo, Tel: 24 16 30 00,
 www.helsedirektoratet.no
- Helse- og omsorgsdepartementet (Ministerium für Gesundheit und Fürsorgedienste), Postboks 8011 Dep, 0030 Oslo, Tel: 22 24 90 90, <u>www.hod.dep.no</u>
- · Verbraucherorganisationen:
 - Mental Helse Mental Helse ("Psychische Gesundheit"), Storgata 38, 0182 Oslo, Tel: 09875, www.mentalhelse.no
 - Landsforeningen for Pårørende innen Psykisk helse (LPP) ("Nationale Vereinigung für Angehörige innerhalb der psychischen Gesundheit"),
 Karl Johans gate 6,0154 Oslo, Tel: 21 07 54 33, www.lpp.no





- Organisasjonen Voksne for Barn ("Organisation Erwachsene für Kinder"), Stortorvet 10, 0155 Oslo, Tel: 48 89 62 15, <u>www.vfb.no</u>
- Norsk pasientforening ("Norwegische Patienten organisation"), Postboks 376 Sentrum, 0102 Oslo, Tel: 22 00 74 00, www.pasient.no







